

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der InfraLeuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Modernisierung der GuD-Kraftwerkes 2 in 06237 Leuna, Saalekreis

Auf Antrag wird der InfraLeuna GmbH in 06237 Leuna, Am Haupttor, Bau 4310, die immissionsschutzrechtliche erste Teilgenehmigung nach § 8 BlmSchG i. V. m. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung des

Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerkes 2 mit einer Feuerungswärmeleistung von 190 MW durch Modernisierung des GuD-Kraftwerkes 2 mit Erhöhung der Feuerungswärmeleistung auf 350 MW

## Hier:

Errichtung der neuen Anlagenteile mit Ausnahme von Anlagenteilen, die einer Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) bedürfen.

(Anlage nach der Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV))

auf dem Grundstück in 06237 Leuna,

Gemarkung: Spergau

Flur: 2

Flurstück: 110

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Teilgenehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

## 17.06.2020 bis einschließlich 30.06.2020

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

## 1. Stadt Leuna

Bauamt Außenstelle Gesundheitszeitrum / Westflügel Zimmer R 2.08 Rudolf-Breitscheid-Str. 18 06237 Leuna

Mo. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Di von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mi von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Do von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

Fr. von 09.00 bis 12.00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass die Außenstelle der Stadtverwaltung Leuna in der Rudolf-Breitscheid-Straße 18 / Westflügel zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur eingeschränkt zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Entscheidung ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung steht die Telefon-Nr. 03461-2495012 zur Verfügung.)

## 2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123 Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur eingeschränkt zugängig ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Entscheidung ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258)

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekannt gemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.